

**Rahmenvereinbarung vom 13. August 2013
geändert mit Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 (Lesefassung)**

Geänderte Passagen sind in blau geschrieben

Inhalt

Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Soziales und Integration, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen.....	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fortentwicklung des Geltungsbereiches	3
§ 3 Zielvereinbarung und Steuerung der Mittelverwendung	3
§ 4 Qualitätsentwicklung und –sicherung, Berichterstattung	4
§ 5 Kommunale Planung	4
§ 6 Verträge mit Anbietern sozialer Hilfen; Öffentlichkeitsarbeit	5
§ 7 Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes.....	5
§ 8 Beirat	6
§ 9 In-Kraft-Treten, Kündigung.....	6

Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Soziales und Integration, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen

Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen in der Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen“ vom 14.12.2004 zu der auf gemeinsamen Grundlagen basierenden Kommunalisierung sozialer Hilfen kommen die Vereinbarungspartner überein, diese weiter zu entwickeln.

Bürgernahe, niedrigschwellige und kompetente Hilfe in sozialen Problemlagen und Konfliktsituationen sowie Prävention sind wichtige Beiträge zum Erhalt einer sozialen Infrastruktur in Hessen. Durch die verfolgte Umstellung der Förderung sollen die Voraussetzungen für wirksamere und konsequentere, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote geschaffen werden.

Die kommunale Planungs- und Handlungsfähigkeit sollen durch die Konzentration der Förderung auf die kommunale Ebene gestärkt und ein wichtiger Beitrag gemeinsam für eine zukunftssichernde Infrastruktur geschaffen werden.

Die bedarfsgerechte Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur obliegt – unbeschadet der Verantwortung von Land und Bund - in erster Linie den Kommunen. Diese haben sowohl für die lokale Steuerung als auch für die bedarfsgerechte Versorgung bzw. Aufgabenlösung jeweils spezifische partizipative Sozialplanungsgremien. In diesen Gremien werden die fachlichen Beratungen zwischen den Trägern, den Nutzern, der Sozialverwaltung und den politisch Verantwortlichen geführt.

Unabhängig davon sind die Sicherung der bedarfsgerechten und fachlichen Weiterentwicklung, die Gewährleistung landesweit vergleichbarer Versorgungs- und Lebenssituationen sowie die

**Rahmenvereinbarung vom 13. August 2013
geändert mit Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 (Lesefassung)**

Organisation der Aufgaben und Angebote, die überregional effektiver realisiert werden können, nach wie vor genuine Aufgaben des Landes.

Die kontinuierliche, fachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem [Hessischen Ministerium für Soziales und Integration](#), den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Träger der sozialen Daseinsvorsorge ist tragendes Element der Kommunalisierung des Förderwesens.

Entsprechendes gilt für die fachliche Kooperation zwischen den Fachämtern, den Maßnahmeträgern und den eingerichteten Ortsligen vor Ort.

Protokollnotiz: Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die generelle sozialpolitische Gestaltungsfunktion und Verantwortung des Landes Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeit durch diese Vereinbarung nicht berührt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind örtlich organisierte soziale Hilfen zum / zur
 - a) Schutz vor Gewalt
 - b) Suchtprävention und Suchthilfe
 - c) ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien
 - d) Stärkung des Gemeinwesens
 - e) Prävention und Beratung im Gesundheitswesen
 - f) besondere sozialpolitische Projektesowie weitere nach § 2 bestimmte Bereiche.
- (2) für die in § 1 Abs. 1 benannten Gegenstände des Geltungsbereichs gelten die in der Anlage 1 ([Musterzielvereinbarung](#)) aufgeführten Ziele.
- (3) Den Gebietskörperschaften wird ein Gesamtbudget aus Mitteln des Landes Hessen als örtliches Budget zur Verfügung gestellt (s. Anlage 3). Das Gesamtbudget beträgt mindestens 13.795.700 €.
- (4) Die überregionale Vernetzung und die gemeinsame Planung und Förderung von sozialen Hilfen für das Gebiet mehrerer Gebietskörperschaften als Basis für die Bildung von Regionalbudgets ist möglich, wenn es aus fachlichen Gesichtspunkten angemessen und notwendig erscheint.
- (5) Das Budget für jede Gebietskörperschaft wird auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung, deren Regelungen durch die Anfügung an den jeweiligen Zuwendungsbescheid als besondere Nebenbestimmungen verbindlich werden, durch die zuständige Stelle des Landes ausgezahlt.
Die Mittel im Rahmen der örtlichen Budgets werden in Raten jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.
- (6) Die nicht in einem Haushaltsjahr verwendeten Landesmittel verbleiben bei der Gebietskörperschaft und können im Folgejahr zusätzlich für den Förderbereich nach Abs. 1 eingesetzt werden.
- (7) Bei Festlegung eines neuen Gesamtbudgets legen die Vereinbarungspartner die Verteilung auf örtliche Budgets gemeinsam fest. Findet keine Einigung statt, verbleibt es bei dem bis dahin geltenden Verteilungsmodus

Rahmenvereinbarung vom 13. August 2013 geändert mit Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 (Lesefassung)

§ 2 Fortentwicklung des Geltungsbereiches

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeweitet werden kann. Dabei können sowohl Landesprogramme in das Verfahren einbezogen werden, als auch die Zielsetzungen und Mittelausstattung nach § 1 erweitert oder verändert werden. Die Erarbeitung entsprechender Vorschläge obliegt den Vereinbarungspartnern.

§ 3 Zielvereinbarung und Steuerung der Mittelverwendung

- (1) Das Land **schließt** mit jeder Gebietskörperschaft eine gemeinsame Zielvereinbarung über die Verwendung des örtlichen Budgets des Landes ab. Die Zielvereinbarungen beziehen sich auf den in § 1 und gemäß § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Geltungsbereich und beinhalten insbesondere
 - Ausgangslage (bestehende Strukturen)
 - Ziele sowie daraus abgeleitete Vorhaben und Maßnahmen im Sinne der §§ 4, 5
 - die Höhe der kommunalisierten Landesmittel
 - die Höhe der kommunalen Finanzierung
 - Geltungsdauer
- (2) Die Gebietskörperschaften berichten dem **Hessischen Ministerium für Soziales und Integration** jährlich über die Erfüllung der Zielvereinbarung.
- (3) Kommunalisierte Landesmittel, die ohne Einverständnis des **Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration** für andere als die in der Zielvereinbarung festgelegten Zwecke verwendet wurden, werden in voller Höhe an das Land Hessen zurückerstattet.

Protokollnotiz zu § 3: *Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass das bisher durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen eingebrachte Budget (siehe Anlage 4 der Rahmenvereinbarung) nun durch die Landkreise und Städte in gleicher Höhe, ergänzend zu den bisher eingebrachten eigenen Mitteln, eingebracht wird. Ein Mittelausgleich wird im Rahmen der über die kommunale Ebenen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen abgeführten Verbandsumlage angestrebt.*

**Rahmenvereinbarung vom 13. August 2013
geändert mit Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 (Lesefassung)**

§ 4 Qualitätsentwicklung und –sicherung, Berichterstattung

- (1) Die Vereinbarungspartner sehen in der Umsetzung des Förderverfahrens einen Prozess, der der kontinuierlichen fachlichen Reflexion im Sinne der Zielerreichung und der Optimierung und Weiterentwicklung bedarf. Ausgehend von bestehenden Strukturen stützen sich die Partner auf Verfahren (strukturiertes Berichtswesen), die sowohl die gemeinsame fachliche Reflexion auf der Ebene der Gebietskörperschaften sichern als auch die landesweite Auswertung und ggf. Anpassung. Soweit erforderlich werden diese Strukturen und Verfahren angepasst.
Gegenstand und Grundlage dieser Reflexion sind die Zielvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften und die Berichterstattung.
- (2) In diesen Prozess sind die zur Verfügung stehenden Studien und Dokumente wie z.B. die Landessozialberichterstattung einzubeziehen.
- (3) Enge Standards und umfangreiche Berichtspflichten sind zu vermeiden.

§ 5 Kommunale Planung

- (1) Die Gebietskörperschaften führen in den zuständigen Gremien unter Beteiligung der Ortsligen eine kontinuierliche kommunale Sozialplanung durch.
- (2) Die kommunale Sozialplanung erfolgt bedarfs-, beteiligungs- und ressourcenorientiert. Der Bedarf soll sich an den lokal oder regional feststellbaren Bedürfnissen der Menschen orientieren. Das Sozialministerium bietet den Gebietskörperschaften fachliche Beratung bei deren kommunalen Planungsprozessen an.
- (3) Die Trägerpluralität und Subsidiarität der Angebote und Maßnahmen im sozialen Bereich sowie Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen sind von den Gebietskörperschaften zu wahren und zu fördern. Eine Bevorzugung einzelner Träger oder ihrer Verbände in Bezug auf die Förderschwerpunkte nach § 1 widerspricht dem Grundprinzip der offenen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Trägern sozialer Dienste.

**Rahmenvereinbarung vom 13. August 2013
geändert mit Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 (Lesefassung)**

§ 6 Verträge mit Anbietern sozialer Hilfen; Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gebietskörperschaften schließen mit den Anbietern sozialer Hilfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Zuwendungsverträge ab.
- (2) Die Vereinbarungen sollen folgende Verpflichtungen der Anbieter beinhalten:
 - a) Regelungen zur regionalen und inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - b) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
 - c) Übernahme von Versorgungsverantwortlichkeit für einen definierten Bereich im Rahmen der Kapazitäten des Trägers,
 - d) Minimierung von Wartezeiten, klientelorientierte Mindestöffnungszeiten, Einhaltung einer telefonischen Erreichbarkeit und Beteiligung an Notfalldiensten in Kooperation mit anderen Anbietern,
 - e) Optimierung der Erreichbarkeit der Angebote durch niedrigschwellige Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen (z.B. auch aufsuchende Arbeit),
 - f) Höhe der Overheadkosten,
 - g) aktive Beteiligung an einheitlicher Dokumentation und Evaluation,
 - h) aktive Beteiligung an Controlling / Berichtswesen,
 - i) Einhaltung fachlicher Standards und Empfehlungen,
 - j) Kooperation mit anderen Anbietern,
 - k) Aufbewahrung der Originalbelege für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Über die Inhalte des Zuwendungsvertrages vereinbaren die Vertragsparteien einen Musterzuwendungsvertrag (s. Anlage 5).
- (4) Der jeweilige Förderanteil des Landes ist in den Verträgen nach Abs. 1 entsprechend auszuweisen.
- (5) Das Land ist bei entsprechenden Veröffentlichungen der Gebietskörperschaften und Maßnahmeträger in angemessener Form als Förderer zu erwähnen. Über wichtige Öffentlichkeitstermine im Rahmen der Förderung einer sozialen Maßnahme ist das Land von der Gebietskörperschaft entsprechend vorab zu unterrichten.

§ 7 Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

- (1) Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes gegenüber den Gebietskörperschaften bestimmen sich nach § 91 LHO.
- (2) Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, in jede Vereinbarung mit Anbietern nach § 6, die auch Mittel des Landes zum Gegenstand hat, die Bestimmung aufzunehmen, dass der Hessische Rechnungshof berechtigt ist, auch bei dem jeweiligen Anbieter sozialer Hilfen nach § 91 LHO zu prüfen.

**Rahmenvereinbarung vom 13. August 2013
geändert mit Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 (Lesefassung)**

§ 8 Beirat

- (1) Für die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung wird ein Beirat gebildet (Anlage 2).
- (2) Der Beirat begleitet die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und gewährleistet die einvernehmliche Anwendung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Dem Beirat gehören je zwei Vertreter der Vereinbarungspartner an. Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag sind mit jeweils einem Vertreter im Beirat vertreten.
- (4) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Beirats obliegen dem Hessischen [Ministerium für Soziales und Integration](#), vertreten durch den/die Staatssekretär/in oder Beauftragte/n.
- (5) Der Beirat entscheidet einstimmig

§ 9 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft. [Die mit der Änderungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 getroffenen Änderungen treten am 1.1.2023 in Kraft.](#) Das Gesamtbudget unterliegt der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Hessischen Landtags.
- (2) Die Rahmenvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch die jeweiligen Vereinbarungspartner gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ohne Frist geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte erklären ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber ihrem kommunalen Spitzenverband. Dieser leitet die Beitrittserklärung an das Hessische [Ministerium für Soziales und Integration](#) weiter.